



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Bernd Lommel

GZ: (OB) GB 2

Datum: 16. DEZ. 2019

**Vorfall im Bus der DVB am 8.11.2019 mit einem minderjährigen Kind**  
AF0163/19

Sehr geehrter Herr Lommel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach aus folgenden Gründen kein Anspruch auf Beantwortung besteht:

zu Frage 1: weil eine einzelne tätliche Auseinandersetzung in einem Bus eines städtischen Verkehrsunternehmens noch keine Angelegenheit der Gemeinde darstellt. Angelegenheiten eines rechtlich selbständigen Unternehmens einer Gemeinde werden erst dann zu einer Angelegenheit der Gemeinde, wenn sie sich nachweisbar auf die Gemeinde selbst auswirken und damit zugleich auch zu einer Angelegenheit der Gemeinde selbst werden; vgl. Sponer, in: Binus/Sponer/Koolmann, SächsGemO, 2. Aufl., § 28 Rn. 39.

zu Frage 2: weil Anspruchsgegner des Auskunftsanspruchs der Oberbürgermeister und nicht ein einzelnes Fachamt ist und weil die abgefragten Daten – selbst wenn sie dem Jugendamt vorlägen – besonders streng geschützte Sozialdaten darstellen würden, die mangels Mandatsrelevanz auch nicht vertraulich weitergegeben werden dürften.

zu Frage 3 (sofern sie sich nach Frage 1 noch stellt): weil auch hinsichtlich der angefragten Meldedaten keine Mandatsrelevanz erkennbar ist.

zu Frage 4: weil sie auf einen über den Einzelfall hinausgehenden Gesamtüberblick über die Verwaltungspraxis des Jugendamtes „in solchen Fällen“ gerichtet ist und insoweit nicht vom erforderlichen Fünftel aller Stadtratsmitglieder unterstützt wird.

zu Frage 5: weil es sich bei der Opferentschädigung nicht um eine Angelegenheit der Gemeinde handelt und (wenn man eine gemeindliche Angelegenheit unterstellen würde) weil die Frage auf einen über den Einzelfall hinausgehenden Gesamtüberblick über die Opferentschädigung „in solchen Fällen“ gerichtet ist und insoweit nicht von dem nach § 28 Abs. 5 SächsGemO erforderlichen Fünftel aller Stadtratsmitglieder unterstützt wird.

Die Anfrage dürfte auch in Ihrer Gesamtheit nach § 19 Abs. 1 GO Stadtrat unzulässig sein, weil die Verknüpfung der Fragen 1, 2 und 3 (in denen das Bild eines minderjährigen ausländischen

Gewalttäters gezeichnet wird) mit den Fragen 4 und 5 (Umgang mit „solchen Fällen“) in unsachlicher Weise den Schluss von einem Einzelfall auf eine Vielzahl „solcher Fälle“ zieht.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung Ihrer Anfrage habe, antworte ich ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Fälle wie folgt:

**„Laut BILD-Zeitung vom 11. November ereignete sich am 8. November 2019 um 22:30 Uhr ein brutaler Angriff auf einen Fahrgast in einem Dresdner Linienbus. Ein 36-jähriger Mann war gegen 22.30 Uhr in Dresden-Gruna in einen Linienbus eingestiegen und beschwerte sich darin über eine Gruppe lärmender Kinder und Jugendlicher. „Dieser Mann hatte die Gruppe gebeten, sich etwas leiser zu verhalten. Ein 12-jähriger Junge schlug ihm daraufhin mit einem Notfallhammer auf den Kopf.“**

**Die Polizei geht laut BILD-Zeitungsbericht davon aus, dass der Hammer kurz vor der Tat von dem in Afghanistan geborenen Jungen im Bus entwendet wurde.**

- 1. Ist der Landeshauptstadt Dresden dieser Vorfall mit dem Notfallhammer vom 8.11.2019 bekannt?“**

Dieser Vorfall ist der Landeshauptstadt Dresden über die Medien bekannt geworden. Über die offiziellen behördlichen Wege erhielt der Geschäftsbereich Bildung und Jugend, namentlich das Jugendamt, keine Informationen.

Unabhängig davon könnten zu dem Jugendlichen auch keine konkreten Aussagen getroffen werden, da diese dem Sozialdatenschutz unterliegen.

- 2. „Ist dem Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden bekannt, ob der 12-jährige strafmündige in Afghanistan geborene Junge bei seinen Eltern, im Heim, in einer Pflegefamilie oder in einer WG wohnt? Welchen Aufenthaltsstatus hat die Person?**
- 3. Wenn dieser Vorfall der Landeshauptstadt Dresden bekannt ist: wie lange lebt dieser Junge mittlerweile in Dresden?“**

Zu den Punkten 2. und 3. Ihrer Anfrage kann der Geschäftsbereich Bildung und Jugend unter Hinweis auf den bereits oben erwähnten Sozialdatenschutz keine Aussage treffen.

- 4. „Geht das Jugendamt in solchen Fällen auf Eltern zu, wenn derartige Fälle in Polizeiberichten und Medien öffentlich werden?“**

Nein.

Das Jugendamt als Institution wird zuständig, wenn die Information über die behördlichen Wege erfolgt. Allein eine öffentliche Information führt grundsätzlich zu keinen Ermittlungen.

- 5. „Wer übernimmt in solchen Fällen die Entschädigung für die Opfer?“**

Eine Entschädigung für die Opfer von Straftaten kann erfolgen über:

1. den Weg der Zivilklage,
2. die örtlich zuständigen Versorgungsämter, welche auf der Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes arbeiten.

Für eine Beratung und Betreuung von Opfern steht in Dresden der Opferhilfe Sachsen e. V. zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert